

Zusammenfassende Erklärung
gem. §10a Baugesetzbuch
zum
Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Horstedt

Dem Bauleitplan ist gemäß §6 Abs.5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die von der Gemeinde Horstedt geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik erfolgt auf drei Teilgebieten im südöstlichen Gemeindegebiet im Einflussbereich weiterer Sonderbauflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie bestehender Windkraftanlagen. Teilgebiet 1 und 2 liegen südwestlich und nordöstlich der Bundesstraße 5, das Teilgebiet 3 an der Grenze zu Schwesing im Nahbereich eines bestehenden Solarparks, Windkraftanlagen auf Horstedter, Olderuper und Schwesinger Gebiet sowie in ca. 240m Entfernung zur B 200.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde eine Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Horstedt ermöglicht mit dieser Bauleitplanung die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlagen in drei Teilgebieten durch die Ausweisung als Sondergebiet auf einer Fläche von insgesamt ca.23ha.

Es handelt sich um Ackerflächen sowie eine ca. 2ha große Intensivgrünlandfläche.

Da Solarmodule keine flächige Versiegelung bewirken und mit einer Höhe von 2,90m über Gelände keine Fernwirkung entfalten, wird eine Bepflanzung an den Gebietsgrenzen die ansonsten landschaftsfremden Elemente innerhalb kurzer Zeit von Einblicken abschirmen.

Mit der Entwicklung von Extensivgrünland unter und zwischen den Modulreihen, also auf allen überplanten Fläche, wird ein hervorragender Beitrag zum Artenschutz geleistet. Denn die bisherigen Erfahrungen und Untersuchungen auf Photovoltaikfreiflächen zeigen, dass eine erhöhte Biodiversität auf solchen Flächen zu erwarten ist

Insbesondere infolge der extensiven Bewirtschaftung bzw. Nichtnutzung der Flächen unter und zwischen den Solarpaneelen sowie der Durchgängigkeit der Zäune für Kleintiere wird sich das Plangebiet zu einem artenreichen Lebensraum entwickeln.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß §3 Abs.1 BauGB beteiligt. Es wurden keinerlei Bedenken gegen den Bauleitplan geäußert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurden zum Bauleitplan keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen der **Beteiligung nach §4(1) BauGB** abgegebenen Stellungnahmen wurden im Entwurf berücksichtigt. In der anschließenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach **§4(2) BauGB** wurden folgende Stellungnahmen abgegeben und nach Abwägung berücksichtigt.

Die Landes- und Ortsplanung konnten die Standortbegründung für das Teilgebiet 3 nicht nachvollziehen und hatten daher grundsätzliche Bedenken hinsichtlich dieses Teilgebietes. Mit einer ergänzenden Standortbegründung (fehlende Ausschlusskriterien gem. Landesentwicklungsplan und Solarerlass, räumliche Nähe zu weiteren Sondergebieten, Windkraftanlagen, geringe Entfernung zur B200, nicht mögliche Erholungsnutzung aufgrund eines fehlenden, nicht klassifizierten Wegenetzes,) und dem Hinweis auf ein überragendes öffentliches Interesse hält die Gemeinde jedoch an diesem Teilgebiet fest.

Vom Kreis Nordfriesland wurde auf eine bindende Regioeinsaat verwiesen sowie weitere Vorgaben, die im parallel erstellten Bebauungsplan festgesetzt werden. Die im Plangebiet des Teilgebietes 3 vorhandenen randlichen Knicks sind als lückige Knicks ohne Trockenrasenbewuchs nicht von der Bebauung betroffen und werden daher mit Bepflanzung die Aufgabe einer umlaufenden Eingrünung erfüllen.

Die innerhalb des Teilgebietes 2 vorhandenen geringwertigen Wallabschnitte werden im Zuge der Erschließung an den Norderkronenburg verlegt und bilden mit einer durchgeführten Bepflanzung ebenfalls eine Eingrünung der Solarfläche.

Der Forderung nach Eingrünung der einzelnen Teilgebiete wird im Bereich des angrenzenden Standortübungsplatzes Schauendahl nicht nachgekommen werden, da die Bundeswehr als Eigentümer dieser Fläche eine Bepflanzung an der Grenze untersagt. Die in diesem Bereich bereits vorhanden Gehölze bleiben bestehen, auch wenn diese sich bereits teilweise auf das angrenzende Plangebiet erstrecken.

Der von der AG 29 eingebrachte Vorschlag einer Untersuchung auf empfindliche Wiesenvögel wurde nicht gefolgt, da es sich um Ackerflächen im Nahbereich der vielbefahrenen B 5 bzw. im Nahbereich eines Waldes handelt. Zudem liegen die Flächen allesamt außerhalb des Wiesenvogelschutzgebietes.

Von der Verkehrsbehörde sowie vom Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr und dem LFU wurde auf eine evtl. Blendung der Verkehrsteilnehmer bzw. der benachbarten Wohnbebauung hingewiesen. Dies wird im Rahmen eines Blendgutachtens berücksichtigt, so dass eine negative Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Die Wasserbehörde und der Deich- und Sielverband Husum Nord verwiesen auf die Einhaltung der gem. Satzung des Verbandes erforderlichen Schutzabstände zu den Verbandsgewässern bzw. -rohrleitung. Im Zuge der Planung wird eine Rohrleitung entlang des Schauendahler Weges verlegt, zum Augsburgener Graben wird ein auf 10m erweiterter Uferrandstreifen von der Bebauung freigehalten. Die Grabenräumung wird überwiegend durch den Solarparkbetreiber übernommen.

Im Rahmen der luftbildtechnischen Überprüfung ergaben sich Kampfmittelverdachtsflächen, von denen ein Verdacht auf einen Bombenblindgänger negativ beschieden wurde. Die übrigen Verdachtsflächen wurden erkundet und werden vor dem Bau der Solarmodule entfernt (Nachweis im Rahmen der Baugenehmigung wird erbracht).

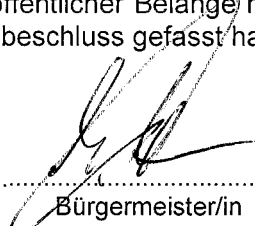
Hinsichtlich der Überspannung durch die 380kV-Höchstspannungsleitung sowie der 110kV- Hochspannungsleitung werden die erforderlichen Mindestabstände eingehalten. Die im Teilgebiet 3 verlaufende Gashochdruckleitung bleibt außerhalb des Sondergebietes. In diesem Bereich ist ebenfalls ein Schutzabstand zum Wald von 30m einzuhalten.

Eine erweiterte Abstimmung mit den Nachbargemeinden aufgrund der Lage der Gemeinde Horstedt im Stadt-Umland Bereich der Stadt Husum ergab keinerlei Beeinträchtigungen der Entwicklung der Nachbargemeinden bzw. der Stadt Husum.

Dies von Bebauung freizuhaltenden Flächen werden ebenso wie die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen zu extensivem Grünland entwickelt. Da durch den Kreis eine Aufnahme der Vorgaben zur Einsaat und zur Pflege der Grundflächen in den Textteil B gefordert wurde, hat der Bebauungsplan ein weiteres Mal ausgelegen und die Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt.

Weitere Bedenken wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht geäußert, so dass die Gemeinde am 04. Juni 2024 den Satzungsbeschluss gefasst hat.

Horstedt, 6.8.2024
Ort, Datum


Bürgermeister/in

